

**Satzung**

**TURNVEREIN**

**„FRISCH AUF“**

**LENNEP 1933 e.V.**

## Inhalt:

### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins
- § 2 Organisation
- § 3 Geschäftsjahr

### Mitgliedschaft

- § 4 Mitgliederkreis
- § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge

### Organe des Vereins

- § 7 Allgemeines
- § 8 Hauptversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Turnausschuß

### Schlußvorschriften - Inkrafttreten

- § 11 Satzungsänderung
- § 12 Auflösung
- § 13 Inkrafttreten

## Allgemeine Vorschriften

### § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der im Jahre 1933 gegründete Turnverein führt den Namen Turnverein "Frisch Auf" Lennep 1933 e.V. Er hat seinen Sitz in Remscheid-Lennep und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege, Förderung und Verbreitung von Leibesübungen in der den ganzen Menschen erfassenden Vielseitigkeit, vor allem innerhalb der Jugend.

Die Tätigkeit des Vereins ist im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und nicht auf einen wirtschaftlichen Gewinn gerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2 Organisation

Der Verein ist Mitglied des Bergischen Turngau e.V. und über diesen Mitglied des Rheinischen Turnerbundes e.V. im Deutschen Turnerbund e.V.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Mitgliedschaft

### § 4 Mitgliederkreis

1. Der Beitritt zum Verein kann durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung beantragt werden, die bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein muß.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (siehe § 9) durch einfache Mehrheit. Lehnt der Vorstand des Aufnahmeansuchen ab, so kann der Antragsteller die Hauptversammlung anrufen, die über das Aufnahmeansuchen endgültig mit 2/3 Mehrheit entscheidet.

### § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluß.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
    - der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zum Schluß des Kalenderjahres zu erklären. Die Austrittserklärung muß spätestens am 30. November beim Vorstand eingegangen sein -
  - c) durch Ausschluß,
    - Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Vereinssatzung verstoßen, durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins schaden, nach dreimaliger Anmahnung, davon letztmalig per Einschreiben 12 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand sind.
    - Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluß ist die Anrufung der Hauptversammlung möglich, die mit 2/3 Mehrheit endgültig entscheidet.

### § 6 Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu bezahlen. Die Höhe soll den Erfordernissen entsprechen und zeitgemäß sein. Beitragshöhe und Zahlungsweise beschließt die Hauptversammlung.

2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen durch Beschluß die Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.

#### Organe des Vereins

#### § 7 Allgemeines

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Turnausschuß

#### § 8 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins; die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Hauptversammlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Bericht des Oberturnwartes;
  - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes des Kassenprüfers;
  - c) Entlastung des Vorstandes;
  - d) Wahl des Vorstandes und der Warte;
  - e) Festsetzung der Zahlungshöhe und des Zahlungsmodus der Mitgliedsbeiträge;
  - f) Beschlußfassung über Anträge, die an die Hauptversammlung gerichtet werden;
  - g) die ordentliche Hauptversammlung findet alle 2 Jahre, möglichst im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet immer im dazwischen liegenden Jahr statt, sie kann aber auch bei Bedarf durch den Vorstand einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins hierzu den schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe stellen;
  - h) zu einer Hauptversammlung hat der Vorstand die Mitglieder schriftlich 14 Tage vorher einzuladen; die Einladung soll die vorläufige Tagesordnung enthalten. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung, in der in der Einladung angegebenen Frist, zu stellen;
  - i) die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung bestimmt sich seine Vertretung nach der in § 9 Ziffer 2 vorgesehenen Reihenfolge;
  - j) über den Ablauf der Versammlung und über die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und Geschäftsführer zu unterzeichnen;

- k) die Hauptversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. (§ 32 BGB) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens 15 v.H. der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlußunfähigkeit hat der Versammlungsleiter das Recht, eine neue Hauptversammlung einzuberufen. Die neu einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig; Abs. h Satz 1 findet hierbei keine Anwendung.

#### § 9 Der Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellv. Vorsitzenden
  - dem Geschäftsführer
  - dem Kassenwart
  - dem ~~XXXXXXXXXXXX~~ Technischer Leiter
  - dem Jugendwart
  - dem Frauenwart
  - dem Pressewart
3. Der Verein wird gesetzlich vertreten (26 BGB) vom
  1. Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung, dem 2. Vorsitzenden - zusammen mit dem Geschäftsführer oder bei dessen Verhinderung zusammen mit dem Kassenwart. Eine Angabe des Hinderungsgrundes ist nicht erforderlich.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch ergänzen.

Verliert der Vorstand mehr als 2 Mitglieder, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; (§§ 28,32 BGB) soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. (§ 5 Ziff. 2 c)

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende - nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind.

#### § 10 Der Turnausschuß

Dem Turnausschuß obliegt die Wahrnehmung aller fachlichen Belange. Er setzt sich zusammen aus:

